

SCHWERPUNKT

WAR AGAINST WOMEN ÜBER SEXUALISIERTE GEWALT ALS BESTANDTEIL BEWAFFNETER KONFLIKTE

Vergewaltigungen und sexuelle Misshandlungen waren schon immer integraler Bestandteil von Kriegshandlungen, jedoch fand lange Zeit keine strafrechtliche Verfolgung der Täter statt. Erst die Massenvergewaltigungen in Jugoslawien und Ruanda in den 90er Jahren brachten einen Wendepunkt im Umgang mit dieser Thematik.

Seit Menschengedenken bildet sexualisierte Gewalt ein immer wiederkehrendes Phänomen während kriegerischen Auseinandersetzungen. Schon während der Kreuzzüge im 11. Jahrhundert misshandelten Ritter und Pilger Frauen auf ihrem Weg nach Konstantinopel.¹ Besonders im Zweiten Weltkrieg wendeten alle Kriegsparteien sexualisierte Gewalt an. So wurden etwa tausende Frauen von den Nationalsozialisten gezwungen, sich in so genannten „Wehrmachtsbordellen“ zu prostituieren.² Während des ersten Monats der Besetzung der chinesischen Stadt Nanking durch die japanische Armee 1937 fielen Schätzungen zu Folge ca. 20.000 Chinesinnen Vergewaltigungen zum Opfer.³

Sexualisierte Gewalt als systematische Kriegswaffe

Bei Vergewaltigungen im Krieg handelt es sich meist nicht um einzelne Taten einer Handvoll Soldaten, die der Befriedigung ihres Sexualtriebs dienen. Vielmehr werden Vergewaltigungen als strategische Kriegswaffe eingesetzt. Größtenteils geht sexualisierte Gewalt mit weiteren Grausamkeiten einher. So werden Frauen und Mädchen oft in Anwesenheit ihrer Familie oder in der Öffentlichkeit vergewaltigt, meist von mehreren Tätern. Die psychischen und physischen Folgen für die betroffenen Frauen sind tiefgreifend. Vor allem in patriarchalischen Bevölkerungsstrukturen geht eine Vergewaltigung mit gesellschaftlicher Ächtung einher. Zudem ist das Risiko sexuell übertragbarer Krankheiten hoch. So haben etwa die sexuellen Misshandlungen während der momentanen Konflikte im Kongo zu einer HIV-Rate von 30 % innerhalb der weiblichen Bevölkerung geführt.⁴ Obwohl Vergewaltigung seit jeher integraler Bestandteil bewaffneter Konflikte ist, wurde sie lange Zeit als unvermeidbares Beiprodukt von Kriegshandlungen angesehen, welches der Befriedigung des männlichen Sexualtriebs dient. Sexuelle Vergehen wurden vielmehr als Kavaliärsdelikte und quasi natürlicher Nebeneffekt von Kriegen tabuisiert, denn: boys will be boys, Männer sind eben so!⁵

Schon im 14. Jahrhundert gab es Militärcodes, etwa unter Englands König Henry V., die Vergewaltigung mit der Todesstrafe bedrohten.⁶ Vor allem aber dem in den USA 1863 kodifizierten „Lieber-Code“ kommt große Vorbildfunktion für das internationale Kriegsrecht zu, da er erstmals Vergewaltigung unter die Kriegsverbrechen fasste. Seit

Beginn, bzw. Mitte des 20. Jahrhunderts kennt das internationale Recht, wenn auch meist implizit in Normen verpackt, das Verbot von Sexualtaten. Im IV. Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges von 1907 findet sich etwa in Art. 46 das Gebot, die Ehre der Familie zu achten. Dass die familiäre Ehre bei sexuellen Übergriffen auf die Frau verletzt ist, war damals schon einhellige Meinung.⁷

Bis zu den Nürnberger Prozessen unterfielen u.a. auch Sexualdelikte keinem völkerrechtlichen Straftatbestand. Vielmehr galt, dass Strafgewalt so lange zulässig sei, bis sie verboten wird.

Kehtwende in den 1990ern

Den längst überfälligen Wendepunkt im Umgang mit Kriegsvergewaltigungen brachten schließlich erst der Krieg im ehemaligen Jugoslawien und der Völkermord in Ruanda. Beide Kriege waren geprägt von massenhaften sexuellen Übergriffen auf die weibliche Bevölkerung. In Jugoslawien fielen vor allem bosnische Musliminnen serbischen Soldaten zum Opfer. Sie wurden öffentlich vergewaltigt, um die Bevölkerung zu terrorisieren und die unerwünschten Volksgruppen aus ihren Siedlungsgebieten zu vertreiben. Eine weitere Besonderheit waren hier die so genannten Rape Camps, also Lager, in denen Frauen der gegnerischen Gruppe über Monate hinweg festgehalten, vergewaltigt, misshandelt und gezielt geschwängert wurden.⁸ Die Frauen wurden erst dann aus einem der ca. 30 Lager entlassen, wenn eine Abtreibung nicht mehr möglich war und sie gezwungen waren, das Kind auszutragen. Da in der islamischen Kultur die Ethnie des Vaters die ethnische Zugehörigkeit des Kindes bestimmt, galten die Kinder von serbischen, nicht-muslimischen Vergewaltigern nicht als Moslems. Dies macht deutlich, dass seitens Serbiens Vergewaltigung als systematische Kriegswaffe eingesetzt wurde mit dem Ziel, die Volksgruppe der bosnischen MuslimInnen auszulöschen.

¹ Brownmiller, Susan, *Gegen unseren Willen*, 1978, 38.

² Paul, Christa, *Zwangsprostitution von Mädchen und Frauen im Nationalsozialismus*, in: Drinck, *Erzwungene Prostitution*, 2006, 99f.

³ International Military Tribunal for the Far East, *Judgement*, 12.11.1948, VIII, 1012.

⁴ Schwarz, David, *Nicht nur die Milizen morden*, in: *Jungle World* 49 (2008), 14.

⁵ Salzmann, Todd, *Rape camps as a means of ethnic cleansing*, in: *Human Rights Quarterly* 20.2, 1998, 373.

⁶ Möller, Christina, *Sexuelle Gewalt im Krieg*, in: Hasse, *Humanitäres Völkerrecht*, 2001, 281.

⁷ Möller, Christina, *Völkerstrafrecht und Internationaler Strafgerichtshof*, 2003, 369.

⁸ Greve, Kathrin, *Vergewaltigung als Völkermord*, 2008, 47.

Auch während des Genozids 1994 in Ruanda waren Frauen Zielscheibe massenhafter sexueller Übergriffe. Opfer der schweren Misshandlungen, die überwiegend von Hutu-Männern ausgingen, waren vor allem Tutsi-Frauen. Es wird heute davon ausgegangen, dass 90% der weiblichen Tutsi-Bevölkerung den zahlreichen Vergewaltigungen zum Opfer fielen.⁹ Der UN-Sonderberichterstatter Degni-Ségui stellte damals treffend fest: „rape was the rule and its absence the exception“.¹⁰ Auch in Ruanda wurde durch die Massenvergewaltigungen versucht, die Gruppe der Tutsi auszulöschen. Anders als in Bosnien wurde in Ruanda nicht mit dem Ziel vergewaltigt, Schwangerschaften herbeizuführen. Die Vernichtung der Gruppe der Tutsi sollte vielmehr dadurch erreicht werden, dass Frauen im Anschluss an die Vergewaltigung getötet oder gezielt mit HIV infiziert wurden.¹¹



Foto: Ulrike Bujak

Die Dokumentation der unzähligen Verbrechen, wie Massenerschießungen und -vergewaltigungen während dieser beiden Konflikte schockierte die Weltöffentlichkeit derartig, dass die Forderung nach einer juristischen Verfolgung der Täter laut wurde.

Dies hatte zur Folge, dass auf Grundlage der UN-Charta die beiden *ad-hoc* Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien im Mai 1993 und für Ruanda im November 1994 ins Leben gerufen wurden. Sowohl in Art. 5 des Statuts des Jugoslawien-Tribunals als auch in Art. 3 des Statuts des Ruanda-Tribunals wird Vergewaltigung explizit als Verbrechen gegen die Menschlichkeit erfasst. Dass die anderen Tatbestände, wenn auch implizit, ein Verbot sexueller Gewalt innerhalb bewaffneter Konflikte beinhalten, macht die Rechtsprechung der beiden Tribunale deutlich. Ca. 50% der Anklageschriften des Jugoslawien-Tribunals umfassen mittlerweile Punkte der sexualisierten Gewalt.¹² Bedeutsam ist sicherlich der Fall Jean-Paul Akayesu vor dem *ad-hoc* Straftribunal für Ruanda. Bei Akayesu handelte es sich um einen ruandischen Bürgermeister, der allein wegen der Duldung und Anordnung von Vergewaltigungen wegen Völkermords verurteilt wurde.

Startschwierigkeiten der ad-hoc Tribunale

Allerdings verliefen die Verurteilungen wegen sexueller Gewalt vor beiden Tribunalen zunächst sehr schleppend und kamen erst auf Grund massiven Drucks von Frauen- und Menschenrechtsorganisationen ins Rollen. Einige Anklagen wurden etwa wegen mangelnder ZeugInnenschutzprogramme fallen gelassen. Weiterer Grund für die

zurückhaltende Befassung mit dem Thema sexualisierte Gewalt war sicherlich, dass Frauen in beiden Tribunalen in wichtigen Funktionen deutlich unterrepräsentiert waren.

Seit 2003 existiert nun auch der International Criminal Court, mit Sitz in Den Haag. Im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs finden nicht nur Vergewaltigung sondern auch zahlreiche andere Formen sexualisierter Gewalt als Verbotsnormen ihren Platz. Zudem hat der UN-Sicherheitsrat am 19.06.2008 die Resolution 1820 bezüglich „sexueller Gewalt“ verabschiedet, in der erstmalig alle Parteien bewaffneter Konflikte aufgefordert werden, sexualisierte Übergriffe gegen Zivilpersonen umgehend einzustellen und die Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen sowie geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um insbesondere Frauen und Mädchen zu schützen.¹³ Der Sicherheitsrat selbst behält sich vor, gegebenenfalls geeignete Maßnahmen und Sanktionen zu beschließen, da seiner Ansicht nach sexualisierte Gewalt die Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beeinträchtigen kann.¹⁴ Konkreter wird der Sicherheitsrat in seinen Ausführungen allerdings nicht und lässt offen, wann er den Weltfrieden durch sexualisierte Gewalt bedroht sieht.

Es bleibt zu hoffen, dass diese jüngsten Entwicklungen endlich dazu führen, dass Kriegsvergewaltigungen konsequent thematisiert und verurteilt werden. Auch wenn kaum ein anderer Straftatbestand des Völkerrechts in den vergangenen Jahren eine solche Neubewertung erfahren hat wie die sexualisierte Gewalt gegen Frauen, ist der Kampf gegen Sexualdelikte im Krieg noch lange nicht gewonnen. Vergewaltigung ist noch immer allgegenwärtig in bewaffneten Konflikten, was etwa die momentane Situation im Kongo zeigt. Den Opfern und ZeugInnen muss adäquater Schutz geboten werden, denn nur so kann das Schweigen vieler Betroffener gebrochen werden und eine gerechte Verurteilung der Täter erfolgen. Kriegsvergewaltigung muss als ernstes Gewaltdelikt anerkannt werden, damit es endlich auf gleicher Ebene mit anderen internationalen Verbrechen steht.

Juliane Stephan studiert Jura und lebt in Mainz.

Weiterführende Literatur:

Askin, Kelly D., War crimes against women. Prosecution in International War Crimes Tribunals, 1997.

Brownmiller, Susan, Gegen unseren Willen. Vergewaltigung und Männerherrschaft, 1978.

Greve, Kathrin, Vergewaltigung als Völkermord. Aufklärung sexueller Gewalt gegen Frauen vor internationalen Strafgerichten. (Schriften zur Gleichstellung der Frau 32), 2008.

⁹ Weitsman, Patricia, The politics of identify and sexual violence, in: Human Rights Quarterly 30.3, 2008, 573.

¹⁰ Report on the situation of human rights in Rwanda, UN Doc. E/CN.4/1996/68, 29.01.1996, 6.

¹¹ Report on the situation of human rights in Rwanda, UN Doc. E/CN.4/1996/68, 29.01.1996, 6.

¹² Möller, Christina, Sexuelle Gewalt im Krieg, in: Hasse, Humanitäres Völkerrecht, 2001, 288.

¹³ Security Council Resolution 1820 (2008), 19.06.2008, §§ 2,3.

¹⁴ Security Council Resolution 1820 (2008), 19.06.2008, § 1.